

SO_GERICHTE SGSTA.2017.9 vom 15. Dezember 2016

SO Obergericht, 2016-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.9

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2017.9 du 15 décembre 2016

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2017.9 del 15 dicembre 2016

Regeste

Einkommen, kleine Arbeitsentgelte, Steuerumgehung, § 47bis StG, Art. 37a Abs. 1 DBG Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist v.a. gedacht für Arbeitnehmer in Privathaushalten. Im Einzelfall ist Steuerumgehung zu prüfen. Hier erfolgt keine klare Trennung zwischen einem Bauernbetrieb und einer GmbH; es ist eine Gesamtsicht geboten. Bei einer Steuerersparnis von 20 % liegt hier Steuerumgehung vor.

Erwägungen

E. 4

des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14). Die AHV-Ausgleichskasse erhebt die Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BGSA). Dementsprechend sehen § 47bis Abs. 1 und 2 StG und Art. 37a Abs. 1 DBG vor, dass für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4.5 % (Staats- und Gemeindesteuern) bzw. 0.5 % (direkte Bundessteuer) zu erheben ist, unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des VAV nach Art. 2 und 3 BGSA entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern abgegolten. Aus den Materialien erhellt indes, dass der Bundesgesetzgeber das VAV primär für Beschäftigte in privaten Haushalten sowie in landwirtschaftlichen und anderen Kleinbetrieben vorgesehen hat. Dies kommt aber im Gesetzeswortlaut nicht zum Ausdruck, weshalb davon auszugehen ist, dass das Verfahren grundsätzlich in allen Fällen offensteht, wo die Voraussetzungen gemäss Art. 2 BGSA erfüllt sind, ungeachtet der Art der Tätigkeit (KSGE 2014 Nr. 8). 3.1 Im vorliegenden Fall arbeitet der Rekurrent selbständig als Landwirt auf seinem Hof Y in X. Zusätzlich hat er die A GmbH gegründet, die diverse C-arbeiten leistet. Die Gesellschaft erbringt auch verschiedene Dienstleistungen für den Bauernbetrieb. Als Landwirt verdient der Rekurrent CHF 112'815 und aus dem Nebenerwerb CHF 5'688. Darüber hinaus rechnet er einen Lohn von CHF 20'000 im VAV ab. Nach Ansicht des Rekurrenten seien die Voraussetzungen für die Anwendung des VAV erfüllt. Insbesondere sei die GmbH auf Empfehlung der SUVA gegründet worden, da der Rekurrent als selbständiger Landwirt nicht C-arbeiten im Unterakkord erledigen könne. 3.2 Die vereinfachte Abrechnungsmöglichkeit von Art. 37a DBG bzw. § 47bis StG dient aufgrund der Gesetzesmaterialien der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Billiglohnbereich (vgl. BBl 2002, 3613; siehe auch KSG vom 11.1.2016, SGSTA.2015.67, BST.2015.61, zur Publ. bestimmt; StE 2015 B 22.1 Nr. 8). Es kann insofern auf den angefochtenen Einspracheentscheid und die ausführliche Vernehmlassung der Vorinstanz verwiesen werden. Insbesondere können gemäss dem BGSA (Art. 3) kleine Entgelte vereinfacht abgerechnet werden. Damit soll erreicht werden, dass Arbeitgeber Löhne von

Arbeitnehmern im Billiglohnsegment vereinfacht abrechnen können und auf den Löhnen Sozialabgaben und Steuern bezahlt werden. Mit Arbeitnehmern sind Dritte gemeint, nicht auch Firmeninhaber. Mithin soll die Schwarzarbeit Dritter verhindert werden. Die formellen Voraussetzungen der Anwendung des VAV (Art. 37a DBG) sind nach dem Gesagten wohl erfüllt. Dieses Verfahren ist aber wie gesehen primär gedacht für Arbeitnehmer in Privathaushalten. Umstritten ist, ob auch Verwaltungsratshonorare oder Geschäftsführereinkünfte abgerechnet werden können. Insofern ist im Einzelfall eine Steuerumgehung zu prüfen. Dass eine solche Abrechnung zulässig sein soll, entspricht zumindest nicht der Intention des Gesetzgebers und soll unbestrittenermassen gesetzlich auch inskünftig ausgeschlossen werden. Hier erfolgt keine klare Trennung zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb des Rekurrenten und dessen GmbH. Es wird aufgrund der Unterlagen und Angaben gegenseitig Rechnung gestellt. Landwirtschaftsarbeiten wie das Ballenwickeln erledigt aber auch die GmbH, die ebenso den Traktor benötigt. Die GmbH hat zudem nebst dem Rekurrenten keine Angestellte. Eine solche enge Verflechtung der beiden Betriebe des Rekurrenten bedingt eine Gesamtsicht. Danach bezieht der Rekurrent insgesamt aus beiden Betrieben ein Einkommen, das erheblich über dem massgeblichen Grenzbetrag liegt. Auch der umstrittene Lohn von CHF 20'000 liegt sehr nahe an dieser Grenze von CHF 21'060. Des Weiteren würde das VAV vorliegend zu einer erheblichen Steuerersparnis von über 20 % führen. Deshalb ist hier von einer Steuerumgehung auszugehen. Die Rechtsmittel erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet.

3.3 Was der Rekurrent weiter einwendet, kann zu keinem andern Ergebnis führen. Sein erwähntes Vorgehen widerspricht nach dem Gesagten dem Sinn des Gesetzes. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten ist das Vorgehen als ungewöhnlich anzusehen. Er kann den Lohn selber festlegen und hat diesen mit CHF 20'000 offenbar bewusst knapp unter der im Jahr 2014 noch massgeblichen Grenze von CHF 21'060 festgesetzt (vgl. dazu Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2, AS 2014, 3343). Ausserdem ist die Steuerersparnis aufgrund der Unterlagen wie gesagt relativ erheblich mit ca. 20 % bzw. ca. CHF 4'721. Es kann diesbezüglich auf die ausführliche Vernehmlassung der Vorinstanz verwiesen werden. Danach hätte der Rekurrent anstatt rund CHF 23'470 an Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern 2014 nur rund CHF 18'749 zu bezahlen. Im Übrigen sei auch auf KSGE 2014 Nr. 8 verwiesen (vgl. oben, E. 2); dort war ebenfalls von einer Steuerumgehung auszugehen. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten ist denn auch hier die Vorinstanz zu Recht der Ansicht, es liege eine Steuerumgehung vor. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird eine Steuerumgehung angenommen, wenn (1.) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich (insolite), sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint, (2.) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und (3.) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde (BGer vom 10.6.2014, 2C_135/2014, E. 2.7.1; vgl. KSGE 2014 Nr. 8 E. 4; siehe auch BGE 138 II 243 ff. E. 4.1 f.). Im vorliegenden Fall ist das Vorgehen des Rekurrenten wie gesehen ungewöhnlich; der Lohn von CHF 20'000 liegt wohl unter der massgeblichen Grenze von CHF 21'060. Der Vorinstanz ist aber zuzustimmen, dass als alleiniger Grund für das Vorgehen nicht die administrative Vereinfachung, sondern die Steuerersparnis erscheint. Demnach ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass das vom Rekurrenten gewählte Vorgehen als

rechtsmissbräuchlich erscheint. Andere Gründe für die Wahl dieses Vorgehens als bloss Steuereinspargründe sind nicht ersichtlich (vgl. auch StE 2015 B 22.1 Nr. 8 E. 7). Zudem hat die Vorinstanz dargelegt, dass das gewählte Vorgehen zu einer erheblichen Steuereinsparung (ca. CHF 4'721) führen würde, wenn es hingenommen würde. Die Voraussetzungen einer Steuerumgehung sind mithin erfüllt. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für das VAV nicht gegeben. Wie gesehen, kann das BGSA bei Firmeninhabern nicht angewendet werden (vgl. oben, Urteil des KSG vom 11.1.2016). Soweit der Rekurrent schliesslich auf die aktuelle Revision des BGSA eingeht, ergibt sich aus den Materialien, dass das VAV für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zukünftig nicht anwendbar sei (vgl. BBl 2017 2467, Art. 2 Abs. 2 lit. a BGSA). Insofern hat der Gesetzgeber nach den Erwägungen seine ursprüngliche Absicht nicht geändert, sondern nur präzisiert. Der im VAV abgerechnete Lohn wurde demnach zu Recht im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert. Somit sind Rekurs und Beschwerde abzuweisen. 4. Da der Rekurrent nach dem Gesagten unterliegt, sind ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'220 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 220). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.